

3. 327. a (2) Nr. 10580.

K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direction für Steiermark, Kärnten und Krain wird in Folge Erlasses des hohen k. k. Finanzministeriums vom 5. Juni 1853, Nr. 21171, zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die in dem nachfolgenden Verzeichnisse aufgeführten Linien-, Weg- und Brückenmäthe für die Verwaltungsjahre 1854, 1855 und 1856, und zwar entweder für alle diese drei Verwaltungsjahre, oder nur für die Verwaltungsjahre 1854 und 1855, oder auch nur für das Verwaltungsjahr 1854 allein, vom 1. November 1853 angefangen, im Wege der öffentlichen Versteigerung unter nachstehenden Bedingungen in Pacht gegeben werden.

Unter gleichen Bestimmungen wird auch die Pflastermauth der Stadtgemeinde Graz vereint mit den Grazer Linienmäthen mit dem in dem Verzeichnisse dieser Kundmachung bestimmten Ausrufspreise auf die für die Linienmäthe bestimmte Zeitdauer zur Verpachtung mit dem Beisage ausgeschrieben, daß sowohl die städtische, als auch die ärarische Mauthgebühr zusammen nur Einmal und zwar bei dem Eingange für den Ein- und Austritt zugleich, folglich mit dem doppelten Betrage eingehoben wird.

Diese Bestimmungen sind:

1. Die Versteigerung wird bei derselben Tagsatzung für die einjährige, dann für zwei- und dreijährige Zeitdauer abgehalten, und im Falle eines günstigen Erfolges für die längere oder kürzere Pachtzeit mit Demjenigen der Vertrag abgeschlossen werden, dessen Anbot über den Ausrufspreis sich als der vortheilhafteste darstellt.

2. Aus dem anliegenden Ausweise sind die Namen der Hauptstationen und der ihnen zugehörigen Filial-Einhebungen (Wehrmauthen), die Anzahl der Meilen und Brückenklassen sammt dem Auspreise zu entnehmen. In diesem Ausweise ist auch der Ort und Tag angegeben, an welchem die Versteigerung einer jeden Station vorgenommen werden wird.

3. Zu diesen Versteigerungen werden alle Jene zugelassen, welche nach den Gesetzen zu solchen Geschäften geeignet, die bedungene Sicherheit zu leisten im Stande, und von Mauthpachtungen nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind.

4. Wer im Namen eines andern einen Anbot macht, muß sich mit der gehörig legalisirten Vollmacht seines Machtgebers bei der Commission vor der Licitation ausweisen, und diese ihr übergeben.

5. Den Pachtlustigen ist gestattet, mündliche Anbote für die Pachtung einer Station, oder mehrerer Stationen zusammen in einem Complex; in so ferne sie bei derselben Tagsatzung ausgebaut werden, was aus dem, im §. 2 bezogenen Ausweise ersichtlich ist, gegen dem zu machen, daß sie auf die im §. 8 bezeichnete Art vorläufig die Caution für alle jene Mäthe, für welche der Gesamtanbot gestellt ist, erlegen.

6. Eben so ist gestattet, schriftliche Anbote für die Pachtungen von Mauthen einzureichen, und zwar auf die Pachtung bloß einer, oder mehrerer Stationen in einem Complex, in so ferne dieselben bei derselben Tagsatzung versteigert werden, wobei der Dfferent auch die Bedingung stellen kann, daß sein Anerbieten nur für den Fall gelte, wenn ihm der ganze Complex, für den er den Anbot stellte, ohne Ausschcheidung irgend einer Station überlassen werde.

Die Staatsverwaltung behält sich vor, je nach dem Ausschlage dieser Pachtverhandlungen die Resultate der Versteigerungen für die einzelnen Mäthe oder jene der Licitation für größere Complexe zu bestätigen.

7. Bezüglich der schriftlichen mit dem gesetzlichen Stämpel versehenen Anbote ist Folgendes zu beobachten:

a) Dieselben müssen mit dem zu Folge des §. 8 dieser Kundmachung als vorläufige Caution sicherzustellenden Betrage im Baren oder in Staatspapieren nach dem letztbekannten bör-

semäßigen Course belegt, oder mit dem Beweise, daß dieser Betrag bei einer Ararial Cassa oder einem Gefällsamte im Baren oder in Staatspapieren nach dem Coursverthe erlegt, oder hypothekarisch pupillarmäßig sichergestellt worden sei, daher, so weit es sich um eine hypothekarische Sicherstellung handelt, mit den die landtäfliche oder grundbüchliche Pfandverschreibung enthaltenden Landtafel- oder Grundbuchs-Extracten und der gerichtlichen Schätzungsurkunde der Hypothek versehen sein.

b) Dieselben müssen bis zu dem in dem Ausweise dieser Kundmachung bestimmten Tage bei der betreffenden Cameral-Bezirksverwaltung für die darin genannten Pachtobjecte versiegelt eingereicht werden.

c) Die schriftlichen Anbote müssen den Betrag, der für jede Station angeboten wird, in Zahlen und Buchstaben bestimmt und deutlich ausdrücken, und dürfen keine Beziehungen auf andere Anbote enthalten, und sind von dem Anbotsteller mit dem Vor- und Zunamen, dann Charakter und Wohnort des Ausstellers zu unterzeichnen. Parteien, welche nicht schreiben können, haben dem Dfferte ihr Handzeichen beizusetzen, und dasselbe nebst dem von dem Namensfertiger und noch einem Zeugen unterfertigen zu lassen, deren Charakter und Wohnort ebenfalls anzugeben ist. Wenn mehrere Personen gemeinschaftlich ein schriftliches Dfferte ausstellen wollen, so haben sie in dem Dfferte beizusetzen, daß sie sich als Mitschuldner zur ungetheilten Hand, nämlich Einer für Alle, und Alle für Einen dem Gefällsärar zur Erfüllung der Pachtbedingungen verpflichten.

Zugleich müssen sie in dem Dfferte jene Mitofferenten namhaft machen, an welche allein die Uebergabe des Pachtobjectes geschehen kann.

d) Auf dem Umschlage des Dffertes sind jene Mauthstationen, für welche der Anbot gemacht wird, deutlich anzugeben.

e) Diese Anbote dürfen durch keine den Licitationsbedingungen nicht entsprechende Klauseln beschränkt sein, vielmehr müssen dieselben die ausdrückliche Erklärung enthalten, daß der Dfferent die in der Kundmachung enthaltenen und die bei der mündlichen Licitation vorgelesenen, in das Licitationsprotocoll aufgenommenen Vertragsbedingungen genau befolgen wolle.

f) Die schriftlichen Dfferte können, so wie die mündlichen, auf eine einjährige, zwei- oder dreijährige Pachtperiode, oder auf alle drei Jahre zugleich gestellt werden.

g) Von Außen müssen diese Eingaben mit der Aufschrift bezeichnet sein „Anbot zur Pachtung der Mauthstation“ (hier folgt der Name der Station).

Ein Formular eines solchen Dffertes folgt unten zur Einsicht.

h) Die schriftlichen Dfferte sind von dem Zeitpunkt der Einreichung für die Dfferenten, für das hohe Arar aber erst vom Tage angefangen, an welchem die Annahme des Dffertes dem Anbietenden bekannt gemacht worden ist, verbindlich.

Die schriftlichen Dfferte werden nach beendeter mündlicher Versteigerung in Gegenwart der Pachtlustigen von dem Licitationscommissär, welchem sie von der Cameral-Bezirksverwaltung, die sie in Empfang nahm, verzeichnet übermittelt werden, eröffnet und kundgemacht.

Als Erster der Pachtung wird dann ohne eine weitere Steigerung zuzulassen, Derjenige angesehen, der entweder bei der mündlichen Versteigerung oder nach dem ordnungsmäßigen schriftlichen Anbote als der Bestbieter erscheint, so fern dieses Bestbot den Ausrufspreis erreicht, oder überschreitet und an und für sich zur Annahme und zum Abschlusse des Pachtvertrages geeignet erkannt wird.

Hierbei wird, wenn der mündliche und schriftliche Anbot vollkommen gleich sein sollte, dem

mündlichen unter zwei oder mehreren schriftlichen gleichen Anboten aber jenem der Vorzug gegeben, für welchen eine vom Licitationscommissär vorzunehmende Verlosung entscheidet.

8 Der Pächter hat zur Sicherstellung seines Pachtschillings eine Caution zu leisten, welche nach seiner Wahl in dem sechsten oder in dem vierten Theile des einjährigen Betrages desselben zu bestehen hat. Im ersten Falle muß der Pachtschilling monatlich vorhinein, im zweiten Falle am Ende eines jeden Monats entrichtet werden. Diese Caution kann im Baren, oder in k. k. Staatspapieren, oder in Grundentlastungs-Obligationen nach dem letzten Course oder mittelst hypothekarischer Sicherstellung geleistet werden.

Die Einverleibung der Letzteren in den Grundbüchern oder Landtafeln geschieht auf Kosten des Pächters.

Jeder Versteigerungslustige muß den sechsten Theil des für ein Jahr entfallenden Ausrufspreises, bevor er zur Versteigerung zugelassen wird, der Commission als vorläufige Caution (Badium) erlegen; dieser Erlag kann eben so wie die oben erwähnte Caution selbst im Baren, oder in k. k. Staatspapieren, oder in Grundentlastungs-Obligationen nach dem letztbenannten Course geschehen.

Auch kann dafür eine einverleibte Pragmatical-Sicherstellungsurkunde mit Verbringung des Grundbuchs- oder Landtafel-Extractes und des Schätzungs-Actes eingelegt werden, welche jedoch mit der Bestätigung ihrer Annehmbarkeit von Seite der betreffenden Finanzprocuratur in Graz, und rücksichtlich der Finanzprocuratur-Abtheilung in Laibach oder Klagenfurt versehen sein muß. Zur Erleichterung jener bisherigen Mauthpächter, welche mitzulicitiren gesonnen sind, ist, wenn sie sich in keinem Pachttrückstande befinden, und ihre Caution durch baren Erlag oder in Staatspapieren geleistet haben, unter der Bedingung, daß auf diese Caution bis zum Zeitpunkte der Versteigerung kein Pfandrecht oder Verbot von Jemandem erwirkt wurde, eine Erklärung genügend, daß sie ihre bereits für die gegenwärtige Pachtung bestellte Caution vorläufig als Fortsetzung für ihre künftigen Verpflichtungen ausdehnen.

9. Gleich nach Beendigung der Versteigerung wird die als Badium beigebrachte Sicherstellung denen zurückgestellt, welche die Mauth nicht erstanden haben, dem Bestbieter aber wird dieselbe nur nach gepflogener Richtigstellung der Caution ausgehändigt werden.

Die Richtigstellung muß vor der Uebergabe des Pachtobjectes geschehen.

10. Nachdem die Licitation einer Mauthstation geschlossen wurde, wird bis zu dem Augenblicke, wo die Nichtannahme des Angebotes von Seite der competenden Behörde ausgesprochen worden ist, kein nachträglicher Anbot angenommen.

11. Die Uebergabe des Gegenstandes der Pachtung geschieht nach erfolgter Bestätigung des Licitationsactes oder Dffertes mit November 1853.

12. Der Pächter tritt rücksichtlich der gepachteten Station und der damit verbundenen Gebühren-Einnahme in die Rechte des Arars.

13. Dort, wo Ararial-Mauthgebäude bestehen, wird, wenn der Pächter es wünscht, wegen miethweiser Ueberlassung derselben an ihn ein besonderes Uebereinkommen gepflogen werden.

14. Die allgemeinen Pachtbedingungen sind aus der Anlage zu entnehmen, die besonderen für die einzelnen Stationen eigens bestehenden Bedingungen können aber vor der Versteigerung bei der betreffenden Cameral-Bezirksverwaltung in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

15. Die Licitationen beginnen immer pünctlich um die zehnte Stunde Vormittags.

F o r m u l a r e

eines schriftlichen Dffertes.

(Von Innen.)

Ich Endesfertigter biete für die Pachtung der Mauth (folgt der Name Station) für die Zeit vom 1. November 1853 bis Ende October

Wenn der Pächter aber mit einer Zahlungsrate im Rückstande bleibt, so laufen von dem Verfallstage an bis zur Tilgung der rückständigen Pachtrente vierprocentige Verzugszinsen, welche hiemit ausdrücklich bedungen werden.

S e c h z e h n t e n s. Wenn einem Pächter die Benützung des ganzen gepachteten Objectes, oder bei Concretal-Verpachtungen die Benützung auch nur eines einzelnen, zu den Concretal-Pachtobjecten gehörigen, jedoch selbstständigen Mauthobjectes durch ein Elementarereigniß, oder durch ein anderes von ihm unabhängiges zufälliges Ereigniß nach von ihm rechtskräftig zu liefernden Beweisen, durch einen Zeitraum von wenigstens vierzehn Tagen ununterbrochen gänzlich entzogen wird, so ist derselbe berechtigt, eine angemessene Vergütung des erlittenen Schadens anzusprechen, welche Vergütung aber die für die Zeit der entgangenen Benützung des ihm entzogenen Mauthobjectes entfallende Pachtchillingsquote nicht übersteigen darf. Als selbstständiges Mauthobject wird bei Concretal-Pachtungen jede Mauthstation angesehen und behandelt, welche in der Versteigerungs-Kundmachung als eine selbstständige Station, und mit einem selbstständigen Ausrufspreise aufgeführt wird. Behufs der Ausmittlung der auf das entzogene selbstständige Mauthobject von dem Concretal-Pachtchillinge entfallenden Pachtchillingsquote wird gleich bei Ausfertigung des Vertrages der für das gepachtete Concretal-Object gebotene Pachtchilling nach dem Verhältnisse der einzelnen Ausrufspreise zu dem Gesamt-Ausrufspreise vertheilt.

Hinsichtlich der Ueberfuhren wird ausdrücklich festgesetzt, daß das Zufrieren der Flüsse nicht als einen Entschädigungs-Anspruch des Pächters begründendes Elementarereigniß angesehen wird, und daß daher auch der Pächter aus Anlaß dieses Ereignisses keine Entschädigung anzusprechen berechtigt ist.

Alle von dem Willen des Pächters abhängenden, daher durch sein Verschulden hervorgerufenen, die Benützung des Pachtobjectes hehebenden oder beschränkenden Umstände, so wie alle Zufälle und Ereignisse, die bloß auf eine Verminderung des Pachtobjectes im größeren oder geringeren Maße einwirken, durch welche aber die Benützung eines selbstständigen Mauthobjectes nicht gänzlich unmöglich gemacht wird, treffen gleichfalls den Pächter, der folglich den herbeigeführten Abfall am Ertrage des gepachteten Objectes ohne einen Anspruch auf Entschädigung zu tragen hat.

Die Entschädigungsgesuche wegen entgangener Benützung der Pachtobjecte müssen während der peremptorischen Frist von drei Monaten, vom Tage der Behebung des Hindernisses an, bei der Bezirksbehörde, in deren Bezirk die Mauthstation gelegen ist, überreicht werden, widrigenfalls auf solche Gesuche keine Rücksicht genommen werden wird.

S i e b z e h n t e n s. Für den Fall, wenn der Pächter die vertragmäßigen Bedingungen nicht genau erfüllen sollte, steht es den mit der Sorge für die Erfüllung des Vertrages beauftragten Behörden frei, alle jene Maßregeln zu ergreifen, die zur unaufgehaltenen Erfüllung des Vertrages führen, wogegen aber auch dem Pächter der Rechtsweg für alle Ansprüche, die er aus dem Vertrage machen zu können glaubt, offen stehen soll.

Hiernach wird jedesmal, und insbesondere in dem Falle, wenn der Pächter die bedungene Caution nicht zur gehörigen Zeit vollständig leistet, oder den Pachtchilling in der gehörigen Zeit nicht, oder nicht vollständig abführt, es der Gefällsbehörde zuzustehen, sogleich im administrativen Wege, ohne seine Vernehmung Squester auf die gepachtete Station, welche die Station auf seine Rechnung und Gefahr zu verwalten haben wird, einzusetzen, oder das gepachtete Object auf seine Gefahr und Kosten neuerdings feilzubieten, und die eine oder die andere Maßregel, oder beide zugleich zu ergreifen, oder endlich auch den Pächter zugleich im andern Wege zur Erfüllung des Vertrages zu verhalten.

In jedem dieser Fälle bleibt der Pächter in der Haftung für jeden Betrag, der an dem bedungenen Pachtchillinge nicht eingebracht werden würde, und der Gefällsbehörde es steht zu,

den angehenden nebst den schuldig gebliebenen Betrag aus seiner Caution, nöthigenfalls auch von seinem übrigen Vermögen einzubringen.

Wenn bei der in einem solchen Falle vorgenommenen Wiederversteigerung ein höherer Pachtchilling erlangt werden sollte, oder wenn bei der auf Gefahr und Kosten des Pächters vorgenommenen Equivocation des Mauthobjectes ein den Pachtchilling übersteigendes reines Mautherträgniß sich ergäbe, so soll das Gefällsärar berechtigt sein, diese Vortheile für sich zu behalten.

A c h t z e h n t e n s. Dem Pächter, wie der Finanz-Landdirection steht, sofern während des Laufes der Pachtzeit eine Aenderung in den Bestimmungen des Gesetzes, die auf den Ertrag einen Einfluß ausübt, Statt finden sollte, eine vorläufige dreimonatliche Aufkündigung vor dem Ablaufe des Verwaltungsjahres frei.

N e u n z e h n t e n s. Das unterfertigte Licitationprotocoll vertritt die Stelle der förmlichen Contractsurkunde, und verbindet den Bestbieter sogleich vom Zeitpunkte der Unterfertigung, während für die Staatsverwaltung die volle Gültigkeit des Vertrages von der Annahme des Anbotens von Seite der zur Bestätigung solcher Pachtverträge berechtigten Behörden abhängt, und daher erst mit der an den Bestbieter erfolgten Bekanntmachung der höheren Ratification eintritt. Kann das Licitationsprotocoll wegen Abwesenheit des mittelst eines schriftlichen Offertes als Bestbieter verbliebenen Licitanten von demselben nicht gefertigt werden, und erfolgt zu demselben die oberwähnte vorbehaltene Ratification, so wird auf der Grundlage des Offertes und der kundgemachten Pachtbedingungen ein förmlicher Contract in zwei gleichlautenden Partien errichtet werden.

Sollte der Offertent weigern, den förmlichen Contract zu unterfertigen, so haben die mit §. 17 festgesetzten Rechte des Gefällsärars einzutreten. Die Entscheidung, ob der mündliche oder schriftliche Anbot von der competenten Behörde ratifizirt werde, wird längstens bis zum Anfangstage der Pachtzeit Statt finden und dem Pächter bekannt gegeben werden, bis wohin der Bestbieter von seinem Offerte nicht zurücktreten kann.

Wenn mehrere Personen zusammen Bestbieter sind, so haften sie zur ungetheilten Hand für die Erfüllung der übernommenen Contractverbindlichkeiten.

Das Rechtsmittel wegen Verletzung über die Hälfte kann nicht geltend gemacht werden.

Z w a n z i g s t e n s. Der Pächter ist verpflichtet, die für ein Pachtcontract-Exemplar entfallende Stempelgebühr sogleich bei der Bekanntmachung der erfolgten Bestätigung zu entrichten.

E i n u n d z w a n z i g s t e n s. Der Pächter hat nebst den allgemein kundgemachten Vorschriften und Tariffen auch die ihm bei der Licitation vorgehaltenen und unter die Pachtungs-Bedingungen aufgenommenen Bestimmungen genau zu beachten, und sich daher mit Rückblick auf den ihm eingehändigten Amtsunterricht gegenwärtig zu halten, daß auch das in die Schwemme und zur Tränke getriebene Vieh am Localschranken, das zur Weide auf die Alpen gehende Vieh aber bei allen Mauthstationen die Befreiung von der Entrichtung der Gebühr genießt, daß die Fuhren mit Feuerspritzen oder anderen Feuerlöschrequisiten, wenn sie bei einer Feuersbrunst verwendet werden, mauthfrei zu behandeln, und die Fuhren zu Uferschutz- und Regulirungs-Baulichkeiten, den Fuhren zu Straßenbauten gleich zu stellen sind. — Auch sind die ausländischen leer zurückfahrenden Postpferde mauthfrei zu behandeln.

Eben so sind die k. k. Ober-Commissäre und Commissäre der Finanzwache, dann die berittene Mannschaft der Finanzwache mauthfrei, und es kommt die den Holzfuhrn zugestandene Begünstigung auch den zum Gewerbetriebe nothwendigen Fuhren mit Holzkohlen zu Statten.

Hinsichtlich der Begünstigung der Bewohner jener Orte, in welchen alle an Chausseen gelegenen Eingänge mit Mauthschranken umschlossen sind, wird sich auf das in dem Unterrichte citirte hohe Hofkammer-Decret vom 5. Juli

1831, Zahl 18474, bezogen; übrigens wird bemerkt, daß die mit allerhöchster Entschliessung vom 12. October 1825 ausgesprochene Befreiung der Equipagen der Herren Erzherzoge Brüder, nunmehr die Equipagen der Herren Erzherzoge Dheime Sr. k. k. Majestät kaiserliche Hoheiten betrifft, — und daß zu Folge der späteren allerhöchsten Entschliessung vom 29. März 1845, intumirt mit hohem Hofkammer-Decret vom 24. April 1845, 3. 13109, nunmehr alle durchlauchtigsten Mitglieder des allerhöchsten Kaiserhauses sammt Ihrem unmittelbaren Gefolge bei sämmtlichen Avarial-Beg-, Brücken- und Ueberfuhr-Mauthstationen mauthfrei zu behandeln sind.

Der mauthfreien Behandlung sind ferner zu unterziehen:

- Die unentgeltlichen unterthänigen Fuhren mit Schulbrennholz gegen Vorzeigung bezugschriftlicher Certificate.
- Fuhren, welche nach vollzogener Amtsvorrichtung des Seelsorgers leer zurückkehren, welche Begünstigung aber jenen Fuhren, die angeblich Seelsorger zu ihren geistlichen Functionen abholen, nicht zukommt.
- Die zum Baue und Erhaltung der Avarialstraßen bestimmten Fuhren gegen Vorzeigung der Certificate der betreffenden Straßen-Commissäre.
- Materialfuhren zum Baue und Herstellung der Staatsbahnen, so wie auch Schotterfuhren nach den hierüber bestehenden Bestimmungen.
- Alle regelmäßigen von Avarial Brieffassungen zur Verbindung mit Poststationen ausgehenden und rückkehrenden Postbotenfahrten, wobei bemerkt wird, daß in Folge hohen Finanz-Ministerial-Erlasses vom 21. Mai 1851, Nr. 15902, künftighin und zwar vom Verwaltungsjahre 1854 angefangen, die einspännigen Postbotenfahrten bei Beobachtung der von der bestandenen allgemeinen Hofkammer unterm 4. März 1846, Nr. 913/97 angeordneten Vorsichtsmaßregeln auch dann von der Entrichtung der Wegmauthgebühren befreit sein sollen, wenn mittelst einer solchen Postbotenfahrt ein Reisender befördert wird.
- Materialfuhren zur Wiederaufbauung eines durch irgend ein Elementar-Ereigniß zerstörten Gebäudes.
- Die k. k. Gensd'armirie, welche gemäß h. Finanz-Ministerial-Decretes vom 10. Juli 1850, 19854, rücksichtlich der Weg-, Brücken- und Ueberfuhr-Mauth mit dem k. k. Militär vollkommen gleich zu behandeln ist.

Z w e i u n d z w a n z i g s t e n s. Wird als Bedingung noch beigefügt, daß die mit der illyrischen Gubernial-Currende vom 19. Juni 1840, Zahl 14852, allgemein von Seite des k. k. steierm. Guberniums aber mit Verordnung vom 10. Juni 1840, Zahl 9636, den Kreisämtern in Folge hohen Hofkammer-Decretes vom 8. Mai 1840, Zahl 10161, bekannt gemachte Bestimmung an der Stelle des §. 4 litt. r der Vorschrift vom 17. Mai 1821, rücksichtlich der mauthfreien Behandlung der rohen Material- und Brennstoffefuhren zum Behufe der Bearbeitung für montanistisch-concessionirte Werke im Orte, wo der Mauthschranken sich befindet, gegen ausdrückliche Bezeichnung jener Werke, die bei den verpachteten Schranken die Mauthfreiheit zu genießen haben, in Wirksamkeit bleibt; dagegen wird die den Fuhren mit Erzeugnissen aus den k. k. Avarial-Bergwerken nach den Mauthdirectiven vom Jahre 1821 zustehende Mauthfreiheit zufolge hohen Finanz-Ministerial-Erlasses vom 13. April 1850, mit 1. November 1850 aufgehoben; wornach diese Fahrten ganz gleich mit den Fuhren solcher Erzeugnisse aus Privat-Bergwerken behandelt werden.

D r e i u n d z w a n z i g s t e n s. An wie viel Mauthschranken die betreffende Mauth eingehoben werden kann, an welchen Orten der dießfällige Mauthschranken aufgestellt ist, und endlich welche Wehrschranken allenfalls zu der verpachteten Mauth gehören, und an welchen Orten sich dieselben aufgestellt befinden, wird in den Versteigerungs-Protocollen und den Mauthpachtverträgen genau angegeben werden.

A u s w e i s

über die für die Verwaltungsjahre 1854, 1855 und 1856 neu zu verpachtenden Linien-, Weg- und Brückenmäthe in den Kronländern Steiermark, Krain und Kärnten.

General-Bezirks-Verwaltung	Benennung	Kategorie	Anzahl der Meilen	Brücken- Classe	Ort	Tage	Ausruß- preis für ein Jahr		Behörde, bei welcher die Offerte einzureichen sind.	Bis zu welchem Tage
	der Mauth-Stationen.				der Versteigerung					
							fl.	kr.		
Steiermark.										
Grazer Linien- Wegmäthe:										
G r a z	Karlau	Linien-Wegmauth	1	—	General-Bezirks-Verwaltung Graz	4. August 1853 Vormittag	14000	—	General-Bezirks-Verwaltung Graz	2. August 1853
	Lazareth	" "	1	—						
	Steinfeld	" "	1	—						
	Eggenberg	" "	1	—						
	Papier-Mühle	" "	1	—						
	Harmsdorf	" "	1	—						
	St. Peter	" "	1	—						
	Waltendorf	" "	1	—						
	St. Leonhard	" "	1	—						
	Geidorf	" "	1	—						
	Steinbruch	" "	1	—						
	Herrgottwies	" "	1	—						
	Schönau	" "	1	—						
	Morellendorf nächst Hallerfeldschrannen	" "	1	—						
Rosenberg	" "	1	—							
Städtische	Pflastermauth	—	—	14000	—					
Wiener Straße:										
G	Wörth	Weg- und Brücken- mauth	2	—	General-Bezirks- Verwaltung Graz	1. August 1853	831	—	General-Bezirks- Verwaltung Graz	28. Juli 1853
Ungarische Straße.										
G	Fürstfeld	Weg- u. Brückenmauth	2	II.	Steueramt Fürstfeld Grazer	6. August 1853	2956	—	General- Bezirks-Ver- waltung Graz	2. August 1853
	Gleisdorf	" "	3	II.	General-Bezirks- Verwaltung	1. August 1853	2718	—		28. Juli 1853
Friester Straße:										
M a r b u r g	Landscha-Brücke	Weg- u. Brückenmauth	3	III.	Grazer General-Bezirks- Verwaltung	2. August 1853 B. M.	4300	—	General-Bezirks- Verwaltung Graz	29. Juli 1853
	Spielfeld	Brückenmauth	—	III.		2. August 1853 R. M.	1560	—		
	Pefnigbach	" "	—	I.	Marburger General-Bezirks- Verwaltung	23. Juli 1853	290	—	General-Bezirks- Verwaltung	20. Juli 1853
	Marburg Grazerthor	Wegmauth	3	—			1740	—		
	do. Kärntnerthor	" "	2	—			480	—		
	do. Drauthor	" "	3	—	1560	—				
	do. Draubrücke	Brückenmauth	—	III.	3416	—				
	St. Josef	Weg- u. Brückenmauth	3	II. II.	2800	—				
	Gonobitz	" "	2	I. I.	1800	—				
	Sannbrücke	" "	3	I. III.	3500	—				
Hoheneg	" "	2	I.	1860	—					
Franz	" "	3	I. II.	2667	—					
Kärntner Straße:										
M	St. Oswald	Wegmauth	2	—	General-Bezirks- Verwaltung Marburg	23. Juli 1853	360	—	General-Bezirks- Verwaltung Marburg	20. Juli 1853
	Zellnig	" "	2	—			540	—		
	Mahrenberg	" "	3	—			869	—		
Wiener Straße:										
B r u c k	Spital am Semering	Wegmauth	2	—	Steueramt Mürzzu- schlag	18. Juli 1853	5300	—	General-Bezirks- Verwaltung Bruck	17. Juli 1853
	Mürzzuschlag	Weg- u. Brückenmauth	3	I.		Vormittags	10500	—		
	Kindberg	" "	3	II.	General-Bezirks- Verwaltung Bruck	19. Juli 1853	2000	—		
	Bruck Wienerthor	Wegmauth	3	—			960	—		
	do. Grazerthor	Weg- u. Brückenmauth	3	III.			1812	—		
do. Leobnerthor	" "	3	II.	4020	—					
Italiener Straße:										
B	Leoben im Mühlthale	Wegmauth	2	—	General-Bezirks- Verwaltung Bruck	19. Juli 1853	1300	—	General-Bezirks- Verwaltung Bruck	19. Juli 1853
	do. in Zeltenschlag	Weg- u. Brückenmauth	2	II.			2300	—		
	do. am Waafen	" "	2	II.			2160	—		

General-Bezirks-Verwaltung	Benennung	Kategorie	Anzahl der Meilen	Brückens- Classe	Ort der Versteigerung.	Tag	Ausrufs- preis für ein Jahr		Behörde, bei welcher die Offerte einzureichen sind.	Bis zu welchem Tage				
	der Mauth-Stationen.						fl.	kr.						
f u r	St. Lorenzen . . .	Weg- u. Brückenmauth	3	III. II. II.	Steueramt Judenburg	21. Juli 1853 Vormittags	4860	-	General-Bez.- Verwaltung Bruck	19. Juli 1853				
	Judenburg . . .	" "	1	II.			1300	-						
	Nischdorf . . .	" "	2	I.			1100	-						
	Unzmarkt . . .	Wegmauth	3	-			1160	-						
	Neumarkt . . .	" "	2	-			960	-						
Dürnschein . . .	" "	2	-	620	-									
Obdacher Straße:														
	Obdach mit Eppenstein	Wegmauth	3	-	Steueramt zu Judenburg	21. Juli 1853 Nachmittags	1000	-	General-Bez.- Verwaltung Bruck	19. Juli 1853				
Salzburger Straße:														
d u r	Auffee im Markte do. außer dem Markte	Weg- u. Brückenmauth	2	I.	Steueramt zu Kotten- mann	22. Juli 1853 Nachmittags	1882	-	General-Bez.- Verwaltung Bruck	19. Juli 1853				
	Mitterndorf	Brückenmauth	-	II.			1366	-						
	Börschach . . .	Weg- u. Brückenmauth	3	I.			2460	-						
	Kottenmann . . .	" "	2	II. I. I.			4053	-						
	Gaishorn . . .	Wegmauth	3	-			1762	-						
	Kallwang . . .	Weg- u. Brückenmauth	3	I.			2300	-						
	Diersdorf . . .	Wegmauth	2	-			1301	-						
Ennsthaler Straße:														
D	Nisch bei Gröbming	Weg- u. Brückenmauth	3	I. III.	Steueramt Gröbming	25. Juli 1853 Vormittags	238	-	General-Bez.- Verwaltung Bruck	19. Juli 1853				
	Mandling . . .	" "	3	I.			350	-						
Thauern Straße:														
D	Triben od. St. Johann	Wegmauth	4	-	Steueramt Judenburg	21. Juli 1853 Nachmittags	1200	-	General-Bez.- Verwaltung Bruck	19. Juli 1853				
	Möderbruck . . .	" "	1	-			150	-						
	St. Georgen oder Pölstal . . .	Weg- u. Brückenmauth	1	II.			400	-						
	Furth od. Thalheim	" "	1	I.			100	-						
Straße über den Pühren:														
	Spital am Pühren	Wegmauth	3	-	Steueramt Piezen	23. Juli 1853 Nachmittags	1156	15	General-Bez.- Verwaltung Bruck	19. Juli 1853				
K r a i n u .														
Wiener Straße:														
d u r	Trojaner . . .	Wegmauth	2	-	Steueramt Egg	25. Juli 1853	1100	-	General-Bez.- Verwaltung Laibach	21. Juli 1853				
	Krazen . . .	" "	2	-			900	-						
	Feistritz ob Podp. tisch	Weg- u. Brückenmauth	2	III.			1494	-						
	Ischnutzsch . . .	Brückenmauth	-	III.			4170	-						
	Oberlaibach . . . do.	Wegmauth Wassermauth	3 -	- -			Steueramt Oberlaibach	25. Juli 1853			11354 197	-	Laibach	23. Juli 1853
Wurzner oder Villacher Straße:														
d u r	Wurzen . . .	Weg- u. Brückenmauth	3	III.	Steueramt Kronau	21. Juli 1853	772	-	General-Bez.- Verwaltung Laibach	16. Juli 1853				
	Sava bei Apling . . .	Wegmauth	3	-			510	-						
	Wald . . .	Brückenmauth	-	I. III.			588	-						
	Safnitz . . .	Wegmauth	2	-			Steueramt Radmannsdorf	23. Juli 1853			340	-	Verwaltung	19. Juli 1853
	Feistritz bei Pirken- dorf . . .	Wassermauth	-	II.			Steueramt Krainburg	18. Juli 1853			778	-	Laibach	14. Juli 1853
Kappler Straße:														
	Oberanker . . .	Krainische u. kärntneri- sche Weg- u. Brücken- mauth	3	I. II. I. I.	Steueramt Krainburg	19. Juli 1853	2902	-	General-Bez.- Verwaltung Laibach	15. Juli 1853				
Klagenfurter Straße:														
d u r	Neumarkt . . .	Wegmauth	3	-	Steueramt Neumarkt	22. Juli 1853	1422	-	General-Bez.- Verwaltung Laibach	19. Juli 1853				
	Krainburg . . .	Brücken- u. Wegmauth	2	III.	Steueramt Krainburg	18. Juli 1853	5100	-			Verwaltung	14. Juli 1853		
	Zwischenwässern . . .	" "	2	III.	19. Juli 1853	4100	-	Laibach			15. do. do.			

Cameral-Bezirks-Verwaltung	Benennung	Kategorie	Anzahl der Meilen	Brücken- Classe	Ort	Tag	Ausruß- preis für ein Jahr	Behörde, bei welcher die Offerte einzureichen sind.	Bis zu welchem Tage
	der Mauth-Stationen.				der Versteigerung.				

Wippacher Straße:

Zoll bei Haidenschaft	Wegmauth	1	—	Steueramt Wippach	26. Juli 1853	2160	—	Cameral-Bez.- Verwaltung Laibach	22. Juli 1853
-----------------------	----------	---	---	----------------------	------------------	------	---	--	------------------

Siuaner Straße:

Feistritz bei Dorneg	Weg- u. Brückenmauth	2	I.	Steueramt Feistritz bei Dornegg	28. Juli 1853	772	—	Cameral-Bez.- Verwaltung Laibach	23. Juli 1853
Sagurie . . .	Wegmauth	2	—			153	—		

Ugramer Straße:

Fesenitz . . .	Wegmauth	1	—	Verwaltungs- amt der Domai- ne Landstraf Cam.-Bez.- Verwaltung Neustadtl	1. August 1853	294	—	Cameral-Bez.- Verwaltung Neustadtl	29. Juli 1853
Munkendorf . .	Weg- u. Brückenmauth	2	III.			1894	—		
Landstraf . . .	Wegmauth	3	—			1312	—		
Weixelburg . . .	" "	2	—			1200	—		
St. Marcin . . .	" "	2	—	1200	—				

Katschacher Straße:

Gurkfeld . . .	Wegmauth	2	—	Stadtkanzlei zu Gurkfeld	2. August 1853	660	—	Cameral-Bez.- Verwaltung Neustadtl	30. Juli 1853
Kadna bei Rukenstein	Weg- u. Brückenmauth	1	II.			981	—		
Laag bei Sotiska .	" "	1	I.			660	—		

Carlstädter Straße:

Möttling . . .	Wegmauth	3	—	Stadtkanzlei Möttling	25. Juli 1853	1481	35	Cam. Bez. Verwaltung Neustadtl	22. Juli 1853
do . . .	Brückenmauth	—	III.						

Kärnten.

Kappler oder Seewalder Straße:

Kappel . . .	Weg- u. Brückenmauth	1	I. II. II.	Steueramt Kappel	18. Juli 1853	1571	30	Cam. Bez. Verwalt. Klagenfurt	14. Juli 1853
Bellach . . .	" "	1	I. I. I. I.			601	—		

Unterdrauburger Straße:

Klausen . . .	Brückenmauth	—	I. I.	Ortsbehörde zu Unter- drauburg	21. Juli 1853	480	10	Cam. Bez. Verwalt. Klagenfurt	16. Juli 1853
Unterdrauburg . .	Wegmauth	2	—			557	20		
Bunderstetten . .	Weg- u. Brückenmauth	3	I. I.			962	30		
Völkermarkt . . .	Wegmauth	3	—	Steueramt zu Völkermarkt	23. Juli 1853	1101	—	Klagenfurt	20. Juli 1853
Griffen . . .	Weg- u. Brückenmauth	3	I. I.			701	15		

Lavantner und St. Pauler Straße:

St. Paul . . .	Wegmauth	2	—	Steueramt zu Wolfsberg	25. Juli 1853	250	—	Cam. Bez. Verwalt. Klagenfurt	22. Juli 1853
Wolfsberg . . .	Weg- u. Brückenmauth	2	II.			1000	—		
St. Gertraud . . .	" "	1	I.			666	40		
St. Leonhard . . .	Wegmauth	2	—			750	—		

Leobler Straße:

Leobel . . .	Wegmauth	2	—	Klagenfurter Cam. Bez. Verwaltung	25. Juli 1853	1160	—	Cam. Bez. Verwalt. Klagenfurt	23. Juli 1853
Kirschenheuer . .	" "	2	—			1300	—		

St. Veiter Straße:

Friesach . . .	Weg- u. Brückenmauth	3	I.	Steueramt zu St. Veit	28. Juli 1853	1681	—	Cam. Bez. Verwalt. Klagenfurt	26. Juli 1853
Möbbling . . .	Brückenmauth	—	I. I.			1043	—		
St. Veit . . .	Weg- u. Brückenmauth	3	I. I. I.			4736	—		

Klagenfurter Linien = Wegmauthe.

St. Veiter Thor . .	Linien-, Weg- und Brückenmauth	—	I.	Cam. Bez. Verwalt. Klagenfurt	25. Juli 1853	2900	—	Cam. Bez. Verwalt. Klagenfurt	23. Juli 1853
Villacher Thor . .	Linien- = Wegmauth	1	—			915	—		
Viktringer Thor und Glanfurter Brücke	Linien-, Weg- und Brückenmauth	1	I.			3420	—		
Völkermarkter Thor und die Wölzeneger Glanbrücke . . .	" "	1	I.			2400	—		

General-Bezirks-Verwaltung	Benennung	Kategorie	Anzahl der Meilen	Brücken- Classe	Ort	Tag	Ausrufs- preis für ein Jahr		Behörde, bei welcher die Offerte einzureichen sind.	Bis zu welchem Tage
	der Mauth-Stationen.				der Versteigerung		fl.	kr.		
F i r o l e r S t r a ß e :										
K a r n t e n f u r t	Oberdrauburg	Wegmauth	3	—	Steueramt Greifenburg	21. Juli 1853	380	—	Gam. Bez. Verwalt. Klagenfurt	16. Juli 1853
	Greifenburg	»	2	—			330	—		
	Sachsenburg	Weg- u. Brückenmauth	2	II. II. II.	Steueramt zu Spital	23. Juli 1853	1801	—		20. Juli 1853
	Spital	Wegmauth	2	—			630	—		
	Paternion	Weg- u. Brückenmauth	3	III. I.			1898	36		
L a i b a c h e r S t r a ß e :										
	Kraineg	Wegmauth	2	—	f. k. Verw. Amt zu Arnoldstein	18. Juli 1853	157	—	Gam. Bez. Ver- Klagenfurt	14. Juli 1853
K l a g e n f u r t e r S t r a ß e :										
	Welden	Wegmauth	3	—	f. k. Hpt. Zollamt. zu Willach	22. Juli 1853	1651	—	Gam. Bez. Ver- Klagenfurt	19. Juli 1853
Willacher Linien = Wegmäute.										
g a l l e	Willacher Oberthor	Wegmauth	2	—	f. k. Haupt- Zollamt zu Willach	22. Juli 1853	2450	36	Gam. Bez. Verwalt. Klagenfurt	19. Juli 1853
	Föderaun	Brückenmauth	—	III.			2369	12		
	Willacher Unterthor	Weg- u. Brückenmauth	2	II.			3820	—		
S t r a ß e n a c h B ö r g u n d I t a l i e n :										
K a r n t e n f u r t	Pontafel	Weg- u. Brückenmauth	3	I II. I.	Steueramt zu Tarvis	19. Juli 1853	4103	—	Gam. Bez. Verwalt. Klagenfurt	15. Juli 1853
	Kaibl	»	2	I. I. I.			346	50		
	Lhöil	Wegmauth	3	—	3303	—				
	Arnoldstein	Brückenmauth	—	II.	Verwaltungs- Amt Arnoldstein	18. Juli 1853	1302	—		

Von der k. k. Finanz-Landesdirection für Steiermark, Kärnten und Krain.
Graz, am 22. Juni 1853.

3. 322. a (3) Concurs = Ausschreibung.

Nr. 7115.

Zur Besetzung der bei den künftigen Bezirksamtern in der Wojwodschafft Serbien und dem Temeser Banate vorkommenden Dienstposten wird der Concurs für folgende Stellen mit den angedeuteten Gehalten bis 25. Juli l. J. ausgeschrieben, und zwar:

Dienstes-Kategorie	Diäten- Classe	Gehalt	Anmerkung
*) Bezirksvorstände	mit	VIII	*) Erhalten freie Wohnung oder ein angemessenes Quartiergeld.
	mit	VIII	
	mit	VIII	
Bezirksadjuncten	mit	IX	
	mit	IX	
Actuare	mit	XI	
	mit	XI	
Bezirkskanzlisten	mit	XII	
	mit	XII	
**) Diener	mit	250	**) Erhalten Amtskleidung in natura.
	mit	200	
Dienergehilfen		216	

Die Competenten haben ihre gehörig gestämpelten und mit gestämpelten Documenten versehenen Gesuche an die »f. k. Landes-Organisirungs-Commission in Temesvar« gelangen zu lassen, und zwar mittelst ihrer vorgesetzten Behörde, wenn sie bereits einen öffentlichen Dienst bekleiden, oder mittelst der politischen Behörde, der sie unmittelbar unterstehen, wenn sie gegenwärtig nicht angestellt sind. Bezüglich des f. k. Militärs ist sich die Circular-Verordnung des f. k. Kriegsministeriums vom 31. December 1852, Z. 5056-M. K. G., gegenwärtig zu halten, weil alle directe einlangenden Gesuche, und selbst jene der Invaliden, unberücksichtigt bleiben müssen.

In den Gesuchen ist Folgendes mit Zeugnissen zu erweisen:

- a) Das Alter und die Religion;
- b) die Sprachkenntniß, wobei bemerkt wird, daß die Kenntniß der deutschen Sprache absolut erforderlich ist, nebstdem auch hinlängliche Kenntniß einer der Landessprachen (der romanischen, serbischen, ungarischen);
- c) die Studien. Um im Conceptsfache angestellt zu werden, sind in der Regel die an einer f. k. Universität oder f. k. Rechtsakademie absolvirten juridisch-politischen Studien erforderlich, und für Diejenigen, die das Richteramt ausüben sollen, auch ein Zeugniß über die gut bestandene Richteramtprüfung. Bei Ver-

leihung der Posten im Kanzleifache wird auf eine entsprechende Bildung, auf eine leserliche und correcte Handschrift, und für die höheren Stellen auf Erfahrung in der Amtsmannipulation gesehen;

- d) die bisher geleisteten öffentlichen Dienste, oder die bisherige Privatbeschäftigung. Erstere sind in chronologischer Ordnung nach ihrer Gattung mit Angabe der damit verknüpften Emolumente anzugeben; rücksichtlich der Andern ist letztere Angabe nicht erforderlich. Bei Besetzung der Dienerstellen haben ausgediente f. k. Militärs, besonders die in öffentlicher Versorgung stehenden Invaliden oder Halbinvaliden den ersten Anspruch, wenn sie noch die physische Eignung für diese Dienste haben, und auch die sonstigen vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen;
 - e) tadellose Moralität, ein correctes politisches Verhalten. Hierüber haben sich auch die Behörden, welche die Competenz-Gesuche einbegleiten, klar und gewissenhaft auszusprechen;
 - f) sonstige sich allenfalls erworbene Verdienste; außerdem hat der Dienstfucher noch anzugeben:
 - g) seinen Stand, ob ledig, verheirathet oder Wittwer; in beiden letztern Fällen ob, wie viele und wie alte Kinder er zu ernähren hat;
 - h) die etwaige Verwandtschaft oder Schwägerschaft mit einem der hierlands angestellten politischen, Justiz-, Finanz- oder sonstigen öffentlichen Beamten;
 - i) ob und wo er in dem serbisch-banater Landesgebiete ein unbewegliches Vermögen besitze oder eine Pachtung inne habe.
- Im Falle ein Competent um mehrere Dienststellen verschiedener Kategorie einschreitet, hat er für jede ein eigenes Gesuch einzureichen; die Documente braucht er aber nur einem einzigen beizuschließen, und hat sich in den andern nur auf jenes zu beziehen.

Diejenigen, welche auf Grund der früher beantragten Organisation im Jahre 1851 bei der politischen oder Gerichts-Organisations-Commission um eine Stelle competiren, haben sich gegenwärtig um einen oder den andern Dienst lediglich nur mit Berufung auf ihre Gesuche anzumelden.

Temesvár am 18. Juni 1853.

Von der k. k. serb. ban. Landes-Organisations-Commission.

Für Se. Excell. den Civil- u. Militär-Gouverneur:
Eduard Griez v. Kossé,
k. k. Statthaltereivice-Präsident.

Z. 332. a (1) Nr. 327 ad 2183.

Picitations-Kundmachung.

Die löbl. k. k. Baudirection für Krain hat mit Verordnung vom 18. Juni l. J., Z. 3081, die Lieferung und Einbettung von 280 Haufen, a 42 $\frac{2}{3}$ Cubikfuß haltenden Hufschlagdeckstoffes, im Betrage von

325 fl. 15 kr.

und die Bei- und Aufstellung von 148 Stück höhrenen Streifbäumen am Treppelweg mit dem Fiscalpreise von

197 „ 20 „

genehmiget, in Folge dessen hierüber die öffentliche Picitation Samstag den 23. Juli Vormittags in dem Amtlocale der k. k. Bezirks-Expositur Ratschach abgehalten wird, wozu Unternehmungslustige mit dem Bemerkten eingeladen werden, daß jeder Picitant vor dem Beginne der mündlichen Picitation des 5 $\frac{1}{2}$ Badium mit 16 fl. 16 kr. und 9 fl. 52 kr. entweder in barem Gelde, oder mittelst vorschriftsmäßig geprüfter hypothekaischer Verschreibung zu erlegen hat, welches ihm, wenn er nicht Ersterer bleibt, nach beendeter Picitation zurückgestellt wird.

Vorschriftsmäßig verfaßte Offerte, wenn sie mit dem erwähnten Badium belegt sind, werden bis zum Beginne der mündlichen Picitation, d. i. bis 9 Uhr Vormittags des Picitationstages von der k. k. Bezirks-Expositur Ratschach angenommen.

Mit Beginn der mündlichen Ausbietung wird kein schriftliches Offert, nach Schluß dieser aber kein Anbot mehr angenommen. Bei gleichen schriftlichen oder mündlichen Geboten hat der letztere, bei gleichen schriftlichen aber derjenige den Vorzug, welcher früher eingelangt ist, daher die kleinere Post-Nummer trägt.

Es wird vorausgesetzt, daß jedem Bewerber zur Zeit der Picitation nicht allein die allgemeinen Bedingungen bezüglich der Ausführung öffentlicher Bauten, sondern auch die speciellen Verhältnisse und Bedingungen der auszuführenden Objecte bekannt sind, daher der summarische Kostenüberschlag, das Preisverzeichnis, dann die allgemeinen technischen und administrativen, ferner die speciellen Bedingungen bis zur Picitation bei dem gefertigten Amte während den gewöhnlichen Amtsstunden zu Jedermanns Einsicht aufgelegt sind.

K. k. Bau-Expositur Ratschach am 30. Juni 1853.

Z. 334. (3) Nr. 30.

Picitations-Kundmachung.

Wegen des ob Mangel hinreichender Concurrenz unbefriedigend ausgefallenen Resultates der am 1. d. M. zu Podrased Statt gefundenen Picitation des alten Materials der dort bestehenden ärarischen Brücke, wird dasselbe und zwar: 1 Laibacher Viertelstift, 316 Rundstämme, 2598 Pfosten und das sonstige in entsprechender Anzahl vorhandene sortenweise aufgeschlichtete Holzwerk, ferner 7 eiserne Bolzen, 65 Pilottenschuhe, dann alte eiserne Klammern und Nägel, im beiläufigen Gewichte von 12 Centnern, am 14. d. M. Vormittags 9 Uhr öffentlich veräußert, und sogleich an Ort und Stelle gegen baren Erlag des Erstehungspreises unmittelbar nach dem Abschlusse der Picitations-Verhandlung an den Meistbietenden übergeben werden.

Der Ausrufspreis besteht in 830 fl. in C. M., als dem höchsten Anbote der am 1. d. M. stattgefundenen Picitation, daher das auf die Dauer der Picitations-Verhandlung zu erlegende Badium mit 50 fl. festgesetzt wird, welches von dem Ersterer des Materials auf die Kaufsumme zu ergänzen kommt.

Nach Abschluß der Verhandlung wird kein nachträglicher Anbot angenommen.

Von Seite des k. k. croat. slavon. dalmat.

Militär-Gouvernements.

Agram am 2. Juli 1853.

Z. 923. (2) Nr. 3320.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Sittich wird bekannt gemacht:

Es habe über Ansuchen des Anton Anschlovav von Martinsdorf, wider Anton Strojic von Kleingaber, wegen schuldigen 80 fl. c. s. c., in die executive Feilbietung der, im Grundbuche der vormaligen Pfarrgült St. Ganzian sub Rectif. Nr. 852 vorkommenden Realität gewilliget, und zu deren Vornahme die Tagssitzungen auf den 29. Juli, 26. August und 23. September l. J., jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr in der Gerichtskanzlei mit dem Anhange angeordnet, daß nur bei der letzten Feilbietung die Realität auch unter dem Schätzungswerthe werde hintangegeben werden.

Der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll und die Picitationsbedingungen, zu Folge deren vom Schätzungswerthe pr. 1347 fl. 55 kr. ein 10% Badium zu erlegen ist, liegen hiergerichts zur Einsicht vor.

Sittich den 15. Juni 1853.

Z. 945. (4) Nr. 366.

E d i c t.

Das k. k. Bezirksgericht Planina macht bekannt, daß in der Rechtsache des Georg Intihar von Krampe, wider Anton Kovazhizh von Rozanc, peto. 160 fl. c. s. c., das Urtheil vdo. 15. Jänner l. J., Z. 498, wegen Abwesenheit des Beklagten, dem für denselben hiemit bestellten Curator ad actum Johann Ottonizher von Ottonica zugestellt wurde, welchem auch die fernern diesfälligen Erledigungen zugestellt werden.

Dessen wird Anton Kovazhizh wegen allfälliger eigener Wahrnehmung seiner Rechte verständigt.

K. k. Bezirksgericht Planina am 1. Mai 1853

Der k. k. Bezirksrichter:

Gertscher.

Z. 946. (2) Nr. 4531.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Planina wird bekannt gegeben, daß der Bescheid vom 28. December 1852, Z. 11256, womit die Umschreibung der im G. B. Sitticher Karstergült sub Rectif. Nr. 55 $\frac{1}{2}$ vorkommenden Achtehube in Kaitensfeld, vom Namen Johann Tomshitsch auf Namen Paul Pellan bewilliget wurde, mit Rücksicht als die Erben des seligen Johann Tomshitsch nicht bekannt sind, dem als Curator ad actum bestellten Hrn. Carl Tomshitsch von Planina zugestellt worden sei; wovon die Erben wegen allfälliger eigener Wahrnehmung ihrer Rechte verständigt werden.

K. k. Bezirksgericht Planina am 30. Mai 1853.

Der k. k. Bezirksrichter:

Gertscher.

Z. 948. (2) Nr. 4988.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Planina wird bekannt gemacht, daß in der Executionsache des Hrn. Simon Sterle von Laibach, wider Michael Kunz von Ruchdorf, peto 166 fl. 33 c. s. c., die Termine zur Vornahme der bewilligten executive Feilbietung der, auf 3524 fl. 50 kr. bewertheten, im Grundbuche G. B. Voitsch sub Rectif. Nr. 10 vorkommenden Halbhube auf den 4. August, den 6. September und den 6. October l. J., jedesmal Früh von 11 bis 12 Uhr im Gerichtssitze mit dem Anhange anberaumt wurden, daß die Realität bei dem dritten Termine auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden wird.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsextract und die Picitationsbedingungen, unter denen sich die Verbindlichkeit zum Erlage eines Badiums pr. 352 fl. befindet, können hiergerichts eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht Planina am 11. Juli 1853.

Der k. k. Bezirksrichter:

Gertscher.

Z. 947. (2) Nr. 3001.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Planina wird bekannt gemacht, daß in der Executionsache des Andreas Skrabec von Alka, wider Anton Malv von Kackel, die Termine zur Vornahme der executive Feilbietung der, im Grundbuche Haasberg sub Rectif. Nr. 302 vorkommenden, gerichtlich auf 1059 fl. 40 kr. bewertheten Dittelhube, auf den 2. August, den 1. September und den 1. October l. J., jedesmal Früh 10 — 12 Uhr im Gerichtssitze mit dem Anhange anberaumt habe, daß die Realität

bei dem letzten Termine auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden wird.

Der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll und die Picitationsbedingungen, unter welchen sich die Pflicht zum Erlage eines Badiums pr. 106 fl. befindet, können hiergerichts eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht Planina den 13. April 1853.

Der k. k. Bezirksrichter:

Gertscher.

Z. 949. (2) Nr. 3359.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Sittich wird den unbekannt wo befindlichen Maria, Franz und Agnes Kastellig mittelst Edictes erinnert:

Es habe wider sie Anton Scherck von Sad, als Besitzer der vormals zur Herrschaft Sittich sub Urb. Nr. 61 dienstbar gewesenen Realität in Sad, die Klage auf Verjähr. und Löschungserklärung der auf dieser Realität intabulirten Forderung aus dem Schuldscheine vdo. 9. Jänner 1805, pr. 309 fl. 46 kr. c. s. c. hiergerichts eingebracht.

Dessen werden die Beklagten zu dem Ende erinnert, daß sie zu der auf den 4. October l. J., Vormittags 8 Uhr anberaumten Verhandlungstagung entweder selbst erscheinen, oder ihrem ad actum aufgestellten Curator Mathias Kozianzhizh von Hrastandok rechtzeitig ihre Behelfe angeben, widrigens sie sich die Folgen ihrer Verabsäumung selbst belzumessen haben würden.

Sittich den 15. Juni 1853.

Z. 950. (2) Nr. 3370.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Sittich wurde über Ansuchen des Hrn. Ritter von Wiberkern von Kleintack, wider Josef Zajran von Martinsdorf, wegen schuldigen 70 fl. c. s. c., die Termine zur executive Feilbietung der, im Grundbuche der vormaligen Thurn Gallenstein sub Urb. Nr. 106 $\frac{1}{2}$ vorkommenden Realitäten sammt Schmiede, auf den 5. August, den 2. und den 30. September l. J. jederzeit Vormittag von 9 bis 12 Uhr im Gerichtsorte mit dem Besage angeordnet, daß diese Realität nur bei der dritten Tagfahrt auch unter dem Schätzungswerthe pr. 265 fl. 20 kr. werde hintangegeben werden.

Der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll und die Picitationsbedingungen, nach welchen ein Badium von 30 fl. zu erlegen ist, liegen in der Gerichtskanzlei zur Einsicht bereit.

Sittich am 15. Juni 1853.

Z. 952. (2) Nr. 3145.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Reifnitz wird bekannt gemacht:

Es sei in der Reassumirung der mit Bescheid vom 21. März 1853, Z. 1528, bewilligte executive Feilbietung der dem Johann Droschem gehörigen, im vorbestandenen Grundbuche der Herrschaft Reifnitz sub Urb. Fol. 1189 vorkommenden Realität zu Kleintack Nr. 11, wegen schuldigen 182 fl. c. s. c. gewilliget, und zu deren Vornahme die Tagssitzungen auf den 18. Juli, 20. August und 19. September 1853, jedesmal um 10 Uhr Früh im Orte Kleintack mit dem Besage angeordnet, daß die Realität bei der dritten Feilbietungstagfahrt auch unter dem Schätzungswerthe von 1550 fl. wird hintangegeben werden.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsextract und die Picitationsbedingungen können hiergerichts eingesehen werden.

Reifnitz am 10. Juni 1853.

Z. 926. (3) Nr. 2897.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Oberlaibach wird kund gemacht:

Es sei in die executive Feilbietung der, dem Valentin Debeuz gehörigen, zu Bresouza sub Haus-Nr. — liegenden, im Grundbuche der gewesenen Herrschaft Freudenthal sub Urb. Nr. 189 vorkommenden, und laut Schätzungs-Protocoll vom 8. Juli 1852, Z. 4546, gerichtlich auf 1667 fl. 55 kr. bewertheten $\frac{1}{4}$ Hube, wegen aus dem Vergleiche vom 26. Juni 1846, Z. 136, der Barbara Verbiac von Franzdorf schuldigen 100 fl. c. s. c. gewilliget, und zu deren Vornahme die Tagssitzungen auf den 28. Juli, 29. August und 29. September 1853, jedesmal Vormittags 9 Uhr in loco der Realität zu Bresouza mit dem Besage angeordnet worden, daß die Realität bei den zwei ersten Tagssitzungen nur um oder über den Schätzungswerth, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werde.

Hiezu werden die Kaufsustigen mit dem Besage eingeladen, daß das Schätzungsprotocoll, die Picitationsbedingungen und der neueste Grundbuchsextract zu Jedermanns Einsicht in den gewöhnlichen Amtsstunden hieramts bereit liegt.

K. k. Bezirksgericht Oberlaibach am 3. Juni 1853.